

Beilage 2804

Nr. B III/3 — 140 — 16

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 4. Februar 1970

An den
Herrn Präsidenten des
Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern

Beilagen:

Entwurf mit Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 3. Februar 1970 übermittle ich anbei den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme gemäß Art. 40 BV zugeleitet worden. Der Senat ist dabei gebeten worden, sein Gutachten zeitlich so zu erstellen, daß es bei der Behandlung des Entwurfs im Landtag noch in die Beratungen einbezogen werden kann.

gez. Dr. h. c. Goppel

*

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

2. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

*

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1 (Art. 7 Abs. 1 BV)

Das Mindestalter für die Teilnahme an Landtagswahlen (aktives Wahlrecht) soll von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt werden. Eine frühzeitige Beteiligung der Jugend am politischen Leben ist notwendig. Sie stellt die Jugend in die Verantwortung und führt sie näher an den Staat heran. Die 18- bis 21jährigen sind heute im allgemeinen politisch besser unterrichtet. Die Bereitschaft sich zu politischen Dingen eine Meinung zu bilden, ist bei ihnen in gleicher Weise wie bei den 21–25jährigen vorhanden; extreme politische Auffassungen werden nur von kleinen Gruppen vertreten. Mit 18 Jahren sind die meisten jungen Leute bereits finanziell unabhängig. Der Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre steht nicht entgegen, daß die Volljährigkeit erst mit 21 Jahren erreicht wird. Volljährigkeit und andere rechtlich bedeutsame Altersgrenzen und Wahlalter müssen nicht zwingend an dasselbe Alter anknüpfen. Aus diesen Gründen haben sich die vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages in der öffentlichen Informationssitzung vom 12. Mai 1969 (Protokoll Nr. 134) angehörten wissenschaftlichen Sachverständigen für die Herabsetzung des Wahlalters ausgesprochen.

Von den Bundesländern haben Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein das Mindestwahlalter bereits 1969 auf 18 Jahre festgesetzt. In Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werden entsprechende Regelungen vorbereitet.

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 1969 ebenfalls einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes eingebracht, der für die Wahl zum Deutschen Bundestag die Herabsetzung des Mindestwahlalters auf 18 Jahre vorsieht.

Zu Art. 1 Nr. 2 (Art. 14 Abs. 2 BV)

Gleichzeitig soll auch das Alter für das passive Wahlrecht entsprechend der im Bund vorgesehenen Regelung von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt werden.